

Gesetze, Verordnungen, Erlasse - Sachsen Anhalt - Stand September 2011

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.7.2008, inclusive Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- Punkt (3) :- Schule hat Pflicht zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt oder behindert sind.
- dadurch soll eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit erreicht werden

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005; geändert durch Verordnung vom 1.05.2010

§2 Ziele und Aufgaben

- Punkt (1) : Durch sonderpädagogische Förderung soll ein hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe, selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden.

§7 Nachteilsausgleich

Änderung der Bedingungen für eine Leistungsfeststellung:

- Veränderung des zeitlichen Rahmens
- Verwendung personeller und technischer Hilfsmittel
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

Abschnitt 3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

Abschnitt 4 Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

Leistungsbewertung in der Grundschule Erlass des MK vom 24.06.2010

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen

- Punkt 4.1: Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen oder festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung

Anwendung modifizierter Bewertungen:

- verbale Bewertung
- differenzierte Aufgabenstellungen
- Gewährung von Hilfsmitteln

- veränderte Form der Erbringung der Leistung
- Entscheidung über modifizierte Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz
- Klassenkonferenz überprüft einmal im Schulhalbjahr die Anwendung oder Anpassung der Festlegungen zur Bewertung

2/3

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen (Sekundarschulen/Gymnasien) und Schulen des zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II
Erlass des MK vom 01.07.2003; zuletzt geändert durch Erlass des MK vom 30.06.2010

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

Punkt 5.1: Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen
 Berücksichtigung bei Leistungserhebungen in der Sekundarstufe I

Nachteilsausgleich durch:

- verbale Bewertungen
- differenzierte Aufgabenstellungen, in Ausnahmefällen auch bei Klassenarbeiten
- Einräumen von mehr Bearbeitungszeit
- Gewährung von Hilfsmitteln
- Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung, Erteilung einer verbalen Einschätzung
- Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch entsprechende der Lernstörung besser gerecht werdender Formen
- Modifizierung oder Aussetzung der Bestimmungen der Leistungsbewertung
- Entscheidung über Formen des Nachteilsausgleiches trifft die Klassenkonferenz
- kontinuierliche Überprüfung der Art und Ausprägung der Lernstörung

Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.2004; letzte Änderung vom 10.09.2010

§ 20 Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen oder sonderpädagogischen Förderbedarf

- Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen, insbesondere durch Einsatz von Hilfsmitteln, Dauer der Prüfung, Gewährung von Pausen
- bei schweren Behinderungen in mündlichen Prüfungsfächern schriftliche Prüfung, in schriftlichen Prüfungsfächern mündliche Prüfungen ablegen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24.03.2003; geändert durch Verordnung vom 17.11.2006

§26 Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

- Auf Vorschlag der Prüfungskommission sind Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen durch das Staatliche Schulamt zugelassen

**Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung
Erlass des MK vom 17.01.2001; geändert durch Erlass vom 21.09.2004**

Abschnitt 6 Organisatorische Vorbereitung der schriftlichen Prüfung

- Punkt 6.7: bei einer erforderlichen Modifizierung von Prüfungsbedingungen durch eine Behinderung des Prüflings erfolgt ein Bericht der Prüfungskommission mit dem Modifizierungsvorschlag an das Landesverwaltungsamt; dieses entscheidet darüber

**Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen
Erlass des MK vom 01.12.2010; letzte Änderung vom 01.07.2011**

Punkt 5 Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

Punkt 5.1 Nachteilsausgleich

Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei diagnostizierten Lernstörungen. Hilfen sind u.a.:

- verbale Bewertungen
- differenzierte Aufgabenstellungen
- Einräumen von mehr Bearbeitungszeit
- Gewährung von Hilfsmitteln

Ausnahmen:

- Änderung der Form der Leistungsbewertung
- Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung
- befristetes Modifizieren oder Aussetzen der Bestimmungen der Leistungsbewertung